

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

Zl. 16.543/72-IB/96
Sachbearbeiter: Dr. Oberleitner
Tel.: 71100/6658 DW

Wien, am 9. Mai 1996

An

Gesetzentwurf

Zl. 33 - GE/1996

Datum 22.5.1996

Verteilt 22.5.96 Bz

Ulrich Peyari

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien;
2. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Hause;
3. das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
4. das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
5. das Bundesministerium für Umwelt, Stubenbastei 5, 1010 Wien;
6. das Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien;
7. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Hause;
8. das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien;
9. das Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien;
10. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
11. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
12. alle Ämter der Landesregierungen;
13. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
14. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
15. die Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20, 1040 Wien;
16. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien;
17. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 12, 1010 Wien;
18. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10, 1010 Wien;
19. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien;



SEKTION I - RECHT

20. die Universität Wien - Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien;
21. die Technische Universität, Karlsplatz 13, 1040 Wien;
22. die Universität für Bodenkultur, Gregor-Mendelstraße 38, 1180 Wien;
23. die Technische Universität Graz, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz;
24. die Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck;
25. die Johannes Kepler-Universität Linz, 4040 Linz - Auhof;
26. die Bundesingenieurkammer, Karlsgasse 9/2, 1040 Wien;
27. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
28. die Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien;
29. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien;
30. den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Marc Aurelstraße 5, 1010 Wien;
31. die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schubertring 14, 1010 Wien;
32. den Verband der Elektrizitätswerke Österreich, Brahmsplatz 3, 1040 Wien;
33. den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe, Reisnerstraße 40, 1030 Wien;
34. die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien;
35. das Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1010 Wien

Gegenstand: WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien

Schon mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1959 waren die durch die Abfallbeseitigung bewirkten Gewässerverunreinigungen erfaßt worden. Die Anwendung des § 32 auf Deponien hatte allerdings praktisch un-

lösbarer Probleme zur Folge. Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 hat daher Abfalldeponien ausdrücklich aus dem Regime des § 32 herausgenommen und einer eigenen Regelung - dem § 31b - unterstellt, durch die der langfristigen Umweltgefährdung aus Deponien Rechnung getragen werden sollte; aufrechte Bewilligungen nach § 32 wurden durch § 31d Abs.2 in das Regime des § 31b übergeleitet (eine Lösung für bereits abgelaufene Deponiebewilligungen wurde allerdings nicht getroffen).

Zeitgleich mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 wurden bestimmte Abfalldeponien der Genehmigungspflicht nach §§ 28 und 29 AWG unterstellt. Wasserrechtsgesetz und Abfallwirtschaftsgesetz sind aber nicht deckungsgleich. Der Geltungsbereich des § 31b WRG umfaßt auch Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Volumen unter 100.000 m³, die nicht von den §§ 28 und 29 AWG erfaßt sind, sondern landesabfallrechtlichen Regelungen unterliegen; das Abfallwirtschaftsgesetz regelt auch - größere - Abfalldeponien für inerte Abfälle, die mangels wasserwirtschaftlicher Relevanz von § 31b WRG nicht erfaßt wären.

Das Wasserrechtsgesetz als Bewilligungsvoraussetzung - u.a. - die Einhaltung des Standes der Technik (dzt. definiert in den obzit. Richtlinien). Das Abfallwirtschaftsgesetz enthält in § 29 Abs.18 für seinen Geltungsbereich eine Ermächtigung, den Stand der Technik (für Neuanlagen) durch Verordnung festzulegen. Dies ist nunmehr durch die Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, geschehen.

Aus sachlichen Erwägungen, insbesondere im Interesse des Nachbar- und Umweltschutzes und geordneter Wettbewerbsverhältnisse in der Abfallwirtschaft, ist es nötig, die Deponieverordnung auch für jene Deponien wirksam zu machen, die nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen, sowie für bestehende Deponien allgemein eine Anpassungspflicht - ähnlich jener für Abwasseranlagen (§ 33c WRG) - zu normieren. Angesichts des verfassungsrechtlich beschränkten Anwendungsreiches des Abfallwirtschaftsgesetzes bietet sich eine entsprechende Ergänzung der §§ 31b und 31d WRG als Lösung an. Die Übergangsregelung wurde im wesentlichen zwischen Bundesministerium für Umwelt,

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Bundeswirtschaftskammer paktiert.

Durch Regelungen in der Deponieverordnung und im neuen § 31d soll das möglichst gleichzeitige Wirksamwerden beider Normenbereiche gewährleistet werden.

Aus Anlaß der Übernahme der Deponieverordnung ins Wasserrechtsgesetz sollen auch andere Bereiche des § 31b besser geregelt werden. Dazu gehören die Vorschriften über die Sicherstellung, über die Deponieaufsicht, über Anlagenänderungen usw.

Die Kostenangaben stützen sich auf Berechnungen des Bundesministeriums für Umwelt.

Als Alternative zur vorgeschlagenen Regelung im Wasserrechtsgesetz könnte auch eine Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes im Bereich der Abfallwirtschaft erwogen werden, weil damit im AWG selbst die Anwendung des Standes der Technik auf alle Deponien getroffen werden könnte; die wasserrechtlichen Regelungen für Deponien könnten damit wesentlich vereinfacht werden (Deregulierung).

Sollte diese Lösung in der Begutachtung Zustimmung finden, könnten die hier vorgestellten Regelungen weitgehend ins AWG Aufnahme finden. Es wird daher auch zu dieser Frage um Stellungnahme gebeten.

Durch die gegenständliche Regelung wird auch der - ebenfalls notwendigen - Überarbeitung des Altlastensanierungsgesetzes in keiner Weise vorgegriffen, in der materienübergreifend zu regeln wäre, inwieweit u.a. von den Anforderungen der Deponieverordnung im Bereich der Altlastensanierung Abstand genommen werden könnte. Dies würde auch das immer wieder aufgeworfene Problem der Anwendung der §§ 31 bzs. 138 WRG auf die Altlastensanierung lösen.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen des Wasserrechtsgesetzes erscheinen notwendig und dringend und sollten daher rasch der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

- 5 -

Es wird daher gebeten, zum beiliegenden Entwurf einer Wasser-
rechtsgesetz-Novelle betreffend Abfalldeponien

bis Ende Juni 1996

Stellung zu nehmen.

Für nähere Auskünfte steht die Gruppe I B im Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung.

Für den Bundesminister:

Dr. Oberleitner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Püller

E N T W U R F

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert mit dem Umweltförderungsgesetz, BGBl.Nr. 185/1993, wird geändert wie folgt:

Artikel I**1. § 31b lautet:****"§ 31b. Abfalldeponien**

(1) Anlagen zur langfristigen Ablagerung von Abfällen (Abfalldeponien) und ihre Änderung bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung; als Änderung gilt auch die Stilllegung oder Beseitigung von Anlagenteilen. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind hievon ausgenommen

- a) Anlagen, in denen Abfälle ordnungsgemäß gesammelt und zum Abtransport, zur Verwertung oder zur sonstigen Behandlung bereitgehalten werden, sofern die Lagerung der Abfälle ein Jahr nicht überschreitet,
- b) die Ablagerung von Abfällen, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist,
- c) die Änderung von Anlagen(teilen), wenn sie ohne nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Interessen ist und wenn sie fremden Rechten (§ 12 Abs.2) nicht nachteilig ist oder die Zustimmung der Betroffenen vorliegt.

(2) Ansuchen um Bewilligung einer Abfalldeponie haben unbeschadet der Bestimmungen des § 103 jedenfalls Angaben zu enthalten über

- a) Arten und Mengen der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle,
- b) das vorgesehene Gesamtvolumen der Deponie,
- c) die Eignung des vorgesehenen Standortes in hydrologischer, geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht,
- d) die nach dem Stand der Technik zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers auf die Dauer der Ablagerung vorgesehenen Maßnahmen ,
- d) den vorgesehenen Betriebs-, Überwachungs- und Kontrollplan (Deponiebetriebsordnung),
- e) die für die Stilllegung (Auflassung) und Nachsorge vorgesehenen Maßnahmen,
- f) Art und Höhe der Sicherstellung (Abs.5) .

(3) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, eine unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 105; § 1 Abs.3 AWG)) sowie fremder Rechte (§ 12 Abs.2) nicht zu erwarten ist, eine fachkundige Betriebsführung gewährleistet ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung sichergestellt erscheint; ferner ist darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden. Als Stand der Technik gilt die Einhaltung jener Anforderungen, die im Geltungsbereich des § 29 Abs.18 AWG verordnet werden. Die Aufnahme des Deponiebetriebes ist erst nach behördlicher Überprüfung (§ 121) der hiezu erforderlichen Anlagen und Maßnahmen zulässig.

(4) Die Einbringung von Abfällen in die Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 15 Jahren bewilligt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Ansuchen um Verlängerung des Einbringungszeitraumes können frühestens 5 Jahre, spätestens 6

Monate vor Ablauf der festgesetzten Dauer gestellt werden; in diesem Fall ist der Ablauf der Frist gehemmt; § 21 Abs.3 dritter Satz findet hiebei Anwendung. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der Berechtigte Anspruch auf Fristverlängerung, wenn öffentliche Interessen (§ 105; § 1 Abs.3 AWG) nicht im Wege stehen und sichergestellt ist, daß die Deponie vor Ablauf der zu verlängernden Frist bestmöglich dem Stand der Technik (Abs.3) entspricht. Die Einbringung von Abfällen ist einzustellen, wenn die bewilligte Einbringungszeit abgelaufen ist; dabei findet Abs. 8 sinngemäß Anwendung. Unterbleibt im Bewilligungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraumes, dann gilt ein Zeitraum von 15 Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides als festgelegt. Der Einbringungszeitraum endet bei jenen Deponien, die am 1.7.1996 rechtskräftig bewilligt sind, soweit nicht im Bewilligungsbescheid anderes bestimmt ist, 15 Jahre ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, aber nicht vor dem 31.12.2004.

(5) Zugleich mit der Erteilung der Bewilligung hat die Behörde dem Bewilligungswerber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung (Auflassung) der Deponie einschließlich der Nachsorge sowie der Behebung möglicher Mißstände, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt auch eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der Haftungserklärung sowie über die Sicherstellung, insbesondere über Festsetzung, Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden treffen.

(6) Die Bewilligung der Deponie hat unbeschadet des § 111 ferner jedenfalls zu enthalten

- a) den Deponietyp,
- b) die Liste der zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten und -mengen,

-4-

c) die notwendigen Vorschreibungen betreffend Errichtung und Ausstattung der Deponie, Ablagerung der Abfälle sowie Überwachungs- und Kontrollverfahren.

(7) Deponiebewilligungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

(8) Der Behörde sind spätestens zwei Monate vor Beginn der Durchführung anzuseigen

- a) die vorübergehende Einstellung des Deponiebetriebes,
- b) die endgültige Einstellung des Deponiebetriebes (Schließung, Stilllegung, Auflassung der Deponie),
- c) die Änderung der zugehörigen Anlagen(teile) einschließlich Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik, soweit sie keiner Bewilligung nach Abs.1 bedürfen.

Dabei hat der Deponieberechtigte die zur dauernden Vermeidung einer Gewässergefährdung nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und der Behörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) bekanntzugeben. Mit der Durchführung kann begonnen werden, wenn die Behörde nicht binnen zwei Monaten Bedenken äußert oder mitteilt, daß die vorgelegten Unterlagen ihr für eine verlässliche Beurteilung nicht ausreichend erscheinen. Sind die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der Deponieberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen; sie kann diese Maßnahmen in sinn gemäßer Anwendung des Abs. 5 sicherstellen. Kann der Deponieberechtigte nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherstellung aufzuerlegen. Werden die Vorkehrungen nicht vom Verpflichteten durchgeführt,

sind hiermit auf seine Kosten hiezu befugte Fachkundige oder Unternehmungen zu betrauen. Maßnahmen aus Anlaß der endgültigen Einstellung des Deponiebetriebes sind in sinngemäßer Anwendung des § 121 zu überprüfen.

(9) Der Deponieberechtigte hat unbeschadet sonstiger Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz jedenfalls die ihm obliegenden Vorsorge- und Reinhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Erweisen sich die getroffenen Vorkehrungen als unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf die technische Entwicklung nicht aus, kann die Behörde die zur Anpassung an den Stand der Technik (Abs.3) erforderlichen zusätzlichen oder anderen Maßnahmen vorschreiben. Die Behörde kann auf Antrag des Deponieberechtigten anstelle der zur Anpassung an den Stand der Technik nötigen Maßnahmen andere vom Deponieberechtigten vorzuschlagende Vorkehrungen zulassen, wenn auch damit dem Schutz öffentlicher Interessen (§ 105; § 1 Abs.3 AWG) in hinreichender Weise entsprochen wird, sowie die Abstandnahme von bestimmten Anforderungen des Standes der Technik zulassen, soweit die Erfüllung behördlich vorgesehener Maßnahmen unverhältnismäßig wäre. Ein solcher Antrag ist nur bis zur Erlassung des Auftrages in erster Instanz zulässig und mit entsprechenden, von einem Fachkundigen erstellten Unterlagen und Nachweisen zu belegen. Wenn der Schutz öffentlicher Interessen dies erfordert, kann die Behörde bis zur Durchführung der Anpassung die vorübergehende Einschränkung oder Einstellung des Deponiebetriebes verfügen.

(10) Die Behörde hat die vorübergehende Einstellung des Deponiebetriebes oder die Schließung (Auflassung, Stilllegung) der Deponie zu verfügen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anläßlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (Abs.8; § 21a) oder Anpassung an den Stand der Technik angeordneten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden."

2. § 31d Abs.2 bis 5 lauten:

"(2) Vor dem 1. Juli 1990 erteilte wasserrechtliche Bewilligungen für Abfalldeponien gelten als Bewilligung nach § 31b; darin gesetzte Befristungen (§ 21) gelten als Beschränkung des Einbringungszeitraumes (§ 31b Abs.4) und berühren nicht den Bestand der Bewilligung. Sie sind von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen; der Grundeigentümer ist von der Verständigung an das Grundbuchsgericht in Kenntnis zu setzen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann. Solche Deponien sind bis längstens 31.12.2000 hinsichtlich Deponieabdeckung, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers an den gem. § 29 Abs.18 AWG verordneten Stand der Technik anzupassen; § 31b Abs.8 gilt sinngemäß, § 21a bleibt unberührt. Für solche Deponien ist eine Deponieaufsicht (§ 120a) zu bestellen, soweit sich dies nicht nach der Lage des Falles als entbehrlich erweist.

(3) Am 1.7.1996 bestehende, nach § 29 AWG oder wasserrechtlich bewilligte, noch nicht ordnungsgemäß aufgelassene Deponien sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Stand der Technik (§ 31b Abs.3) anzupassen:

a) Der Berechtigte hat bis 31.12.1996 der Behörde mitzuteilen, ob er die Deponie bis längstens 31.12.1998 schließen will. Die Erklärung, die Deponie schließen zu wollen, ist unwiderruflich. Ist die Schließung (Stilllegung, Auflassung) der Deponie beabsichtigt, sind ab 1.7.1997 die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung, Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in lit b Z 3 genannten Anforderungen beziehen, für noch nicht ausgebauten bewilligte Depo-

nieabschnitte zusätzlich die Anforderungen für Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung einzuhalten.

- b) Andernfalls hat der Berechtigte bis 31.12.1996 der Behörde mitzuteilen, welchem gemäß § 29 Abs. 18 AWG zugelassenen Deponietyp die Deponie durch Anpassung an den Stand der Technik unter Berücksichtigung der für die Ablagerung zugelassenen Abfälle entsprechen soll. Wenn die Bewilligung durch Teilverzicht eingeschränkt wird, finden für den künftigen Deponiebetrieb und die hiefür erforderlichen Einrichtungen die Anforderungen des entsprechenden Deponietyps Anwendung. Die Behörde kann, soweit erforderlich, mit Bescheid feststellen, inwieweit die bewilligten Abfälle dem mitgeteilten Deponietyp entsprechen; nicht entsprechende Abfälle dürfen nicht weiter abgelagert werden. Durch Anpassung an den Stand der Technik sind einzuhalten
1. ab 1.7.1997 die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung, Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in Z. 3 genannten Anforderungen beziehen; für noch nicht ausgebaute bewilligte Deponieabschnitte zusätzlich Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung;
 2. ab 1.7.1998 die Anforderungen betreffend Wasserhaushalt, Deponiegasbehandlung (soweit reaktive deponiegasbildende Abfälle abgelagert werden) und besondere Bestimmungen für verfestigte Abfälle, ferner - soweit dies zur Überwachung der Einhaltung des Konsenses erforderlich ist - die Anforderungen betreffend Gesamt-

-8-

beurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle, Rückstellproben;

3. ab 1.1.2004 die Anforderungen betreffend Deponietypen, Zuordnung von Abfällen zu Deponietypen, Verbot der Deponierung, Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle, Rückstellproben.

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind der Behörde jeweils spätestens 6 Monate vor den genannten Terminen anzuzeigen; § 31b Abs.8 gilt sinngemäß. Abweichungen von den nach § 29 Abs.18 AWG verordneten Anforderungen können in sinngemäßer Anwendung des § 31b Abs.9 gewährt werden. Anpassungsmaßnahmen bedürfen keiner Bewilligung, soweit dadurch nicht fremde Rechte (§ 12 Abs.2) ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden.

- c) Bei Nichteinhaltung der in lit a und b genannten Termine und Anordnungen darf eine Ablagerung bis zur Nachholung der entsprechenden Maßnahme nicht erfolgen.

(4) In bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängigen Bewilligungsverfahren sind die gemäß § 29 Abs.18 AWG verordneten Anforderungen anzuwenden, wenn das Bewilligungsverfahren nach dem 1.1.1996 eingeleitet wurde; in bereits früher anhängig gemachten Verfahren sind die in lit b genannten Anforderungen der Bewilligung zugrunde zu legen; diesbezügliche Projektsergänzungen gelten nur dann als Neu antrag, wenn durch die Anpassung fremde Rechte (§ 12 Abs.2) ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden.

* Abs.3

(5) Deponien, die den in Abs.3 genannten Anforderungen zu den genannten Zeitpunkten nicht entsprechen, dürfen bis zur erfolgten Anpassung nicht weiter betrieben werden. Über Antrag des Anpassungspflichtigen hat die Behörde in besonders gela-

gerten Einzelfällen, deren Ursachen nicht vom Deponieberechtigten zu vertreten sind, eine nach den Umständen des Falles angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anpassungsfrist zu stellen. Durch den Antrag wird der Ablauf der Anpassungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt."

3. In § 102 Abs.1 lit d wird nach dem Ausdruck "§ 13 Abs.3" ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck "§ 31b Abs.3" eingefügt.

4. Nach § 120 wird folgender § 120a samt Überschrift eingefügt:

"§ 120a. Überwachung von Abfalldeponien

Die Behörde hat zur Überwachung von Abfalldeponien (§ 31b) einschließlich von Altdeponien (§ 31d) auf Kosten des Deponieberechtigten mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 120 Abs.3 bis 6 finden sinngemäß Anwendung. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes einschließlich näherer nach § 29 Abs.18 AWG verordneter sowie im Einzelfall durch die Behörde bescheidmäßig getroffener Regelungen insbesondere betreffend Errichtung, Instandhaltung, Betrieb und Nachsorge zu überwachen. Sie hat der Behörde hierüber jährlich zu berichten; wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Ferner hat sie in Abständen von höchstens 4 Jahren zu berichten, ob und inwieweit die Deponie dem jeweils geltenden Stand der Technik (§ 31b Abs.3) entspricht. Weitere Regelungen können, soweit erforderlich, von der Behörde mit Bescheid getroffen werden."

-10-

5. Dem § 134 Abs.4 wird angefügt:

"Bei Abfalldeponien (§ 31b) hat der Berechtigte der Behörde alljährlich jeweils bis 10. April über die Art, Menge und Herkunft der im Vorjahr abgelagerten Abfälle sowie über die Ergebnisse seines Überwachungsprogrammes, insbesondere über die Einhaltung der Bewilligung und das Verhalten der Abfälle in der Deponie, zu berichten; in der Bewilligung können zusätzliche Zwischenberichte vorgeschrieben werden."

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.1.1997 in Kraft.

W R G - N O V E L L E
Abfalldeponien

V O R B L A T T

Problemstellung:

- o Deponieverordnung gilt nur für Neuanlagen gem. §§ 28 und 29 AWG
- o Ihre Geltung für alle bestehenden Deponien ist im Interesse des Umweltschutzes unabdingbar
- o Verschiedene im Vollzug des § 31b WRG aufgetretene Fragen

Lösungsvorschlag:

- o Bezugnahme auf die Deponieverordnung in § 31b WRG zur Einbindung auch der nicht dem AWG unterliegenden Deponien
- o Generelle Anpassungspflicht (schrittweise) für Altanlagen
- o Ausweitung der Übergangsbestimmungen des § 31d
- o Ergänzungen und Korrekturen in § 31b WRG

Alternativen:

- o Ausweitung der Bedarfskompetenz des AWG auf alle Deponien unter Ergänzung des AWG und teilweiser Rücknahme des § 31b WRG

Kosten:

zusätzlicher Behördenaufwand ca. 4-5 Mio S zwischen 1997 und 2004

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

Alter Text

§ 31b (1) Die Ablagerung von Abfällen - ausgenommen solcher, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist - sowie die Errichtung und der Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann; § 32 Abs. 2 lit. c findet keine Anwendung. Keiner Bewilligung bedarf das ein Jahr nicht überschreitende ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport, zur Verwertung oder zur sonstigen Behandlung.

Novellierter Text

§ 31b (1) Anlagen zur langfristigen Ablagerung von Abfällen (Abfalldeponien) und ihre Änderung bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung; als Änderung gilt auch die Stilllegung oder Be seitigung von Anlagenteilen. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind hievon ausgenommen

- a) Anlagen, in denen Abfälle ordnungsgemäß gesammelt und zum Abtransport, zur Verwertung oder zur sonstigen Behandlung bereitgehalten werden, sofern die Lagerung der Abfälle ein Jahr nicht überschreitet,
- b) die Ablagerung von Abfällen, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist,
- c) die Änderung von Anlagen(teilen), wenn sie ohne nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Interessen ist und wenn sie fremden Rechten (§ 12 Abs.2) nicht nachteilig ist oder die Zustimmung der Betroffenen vor liegt.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, eine unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 105) und fremder Rechte (§ 12 Abs. 2) nicht zu erwarten ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung sichergestellt erscheint.

(2) Ansuchen um Bewilligung einer Abfalldeponie haben unbeschadet der Bestimmungen des § 103 jedenfalls Angaben zu enthalten über

- a) Arten und Mengen der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle,
- b) das vorgesehene Gesamtvolumen der Deponie,
- c) die Eignung des vorgesehenen Standortes in hydrologischer, geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht,
- d) die nach dem Stand der Technik zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers auf die Dauer der Ablagerung vorgesehenen Maßnahmen,
- d) den vorgesehenen Betriebs-, Überwachungs- und Kontrollplan (Deponiebetriebsordnung),
- e) die für die Stilllegung (Auflassung) und Nachsorge vorgesehenen Maßnahmen,
- f) Art und Höhe der Sicherstellung (Abs. 5).

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat dem Bewilligungswerber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung von Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sowie

(3) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, eine unzulässige

für die ordnungsgemäße Erhaltung der Deponie aufzuerlegen. Die Leistung einer Sicherstellung entfällt, wenn eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft vorliegt oder wenn eine ausreichende Sicherstellung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften geleistet wird.

Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 105; § 1 Abs.3 AWG)) sowie fremder Rechte (§ 12 Abs.2) nicht zu erwarten ist, eine fachkundige Betriebsführung gewährleistet ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung sichergestellt erscheint; ferner ist darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden. Als Stand der Technik gilt die Einhaltung jener Anforderungen, die im Geltungsbereich des § 29 Abs.18 AWG verordnet werden. Die Aufnahme des Deponiebetriebes ist erst nach behördlicher Überprüfung (§ 121) der hiezu erforderlichen Anlagen und Maßnahmen zulässig.

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs. 1 haben unbeschadet der Bestimmungen des § 103 jedenfalls Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes in hydrologischer, geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie über die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung vorgesehenen Maßnahmen und die Art der vorgesehenen Sicherstellung zu enthalten.

(4) Die Einbringung von Abfällen in die Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 15 Jahren bewilligt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Ansuchen um Verlängerung des Einbringungszeitraumes können frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der festgesetzten Dauer gestellt werden; in diesem Fall ist der Ablauf der Frist gehemmt; § 21 Abs.3 dritter Satz findet hiebei Anwendung. Wird das

Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der Berechtigte Anspruch auf Fristverlängerung, wenn öffentliche Interessen (§ 105; § 1 Abs.3 AWG) nicht im Wege stehen und sichergestellt ist, daß die Deponie vor Ablauf der zu verlängernden Frist bestmöglich dem Stand der Technik (Abs.3) entspricht. Die Einbringung von Abfällen ist einzustellen, wenn die bewilligte Einbringungszeit abgelaufen ist; dabei findet Abs. 8 sinngemäß Anwendung. Unterbleibt im Bewilligungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraumes, dann gilt ein Zeitraum von 15 Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides als festgelegt. Der Einbringungszeitraum endet bei jenen Deponien, die am 1.7.1996 rechtskräftig bewilligt sind, soweit nicht im Bewilligungsbescheid anderes bestimmt ist, 15 Jahre ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, aber nicht vor dem 31.12.2004.

(5) Die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Deponiebetriebes sowie die Auflassung der Deponie und der zugehörigen Anlagen sind spätestens vier Wochen vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Dabei hat der Wasserberechtigte die zur dauernden Vermeidung einer Gewässergefähr-

(5) zugleich mit der Erteilung der Bewilligung hat die Behörde dem Bewilligungswerber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung

dung nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben. Sind die vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der Wasserberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Wasserrechtsbehörde die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 sicherzustellen. Kann der Wasserberechtigte nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherstellung aufzuerlegen. Werden die Vorkehrungen nicht vom Verpflichteten durchgeführt, sind hiermit auf seine Kosten hiezu befugte Fachkundige oder Unternehmungen zu betrauen.

(6) Die Wasserrechtsbehörde hat zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Bescheide, einschließlich jener nach Abs. 5 auf Kosten des Wasserberechtigten geeignete Aufsichtsorgane mit Bescheid zu bestellen. § 120 findet sinngemäß Anwendung.

(Auflassung) der Deponie einschließlich der Nachsorge sowie der Behebung möglicher Mißstände, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt auch eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der Haftungserklärung sowie über die Sicherstellung, insbesondere über Festsetzung, Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden treffen.

(6) Die Bewilligung der Deponie hat unbeschadet des § 111 ferner jedenfalls zu enthalten

- den Deponietyp,
- die Liste der zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten und -mengen,
- die notwendigen Vorschreibungen betreffend

Errichtung und Ausstattung der Deponie, Ablagerung der Abfälle sowie Überwachungs- und Kontrollverfahren.

(7) Bewilligungen nach Abs. 1 und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

(7) Deponiebewilligungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

(8) Der Behörde sind spätestens zwei Monate vor Beginn der Durchführung anzugeben

- a) die vorübergehende Einstellung des Deponiebetriebes,
- b) die endgültige Einstellung des Deponiebetriebes (Schließung, Stilllegung, Auflassung der Deponie),
- c) die Änderung der zugehörigen Anlagen(teile) einschließlich Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik, soweit sie keiner Bewilligung nach Abs.1 bedürfen.

Dabei hat der Deponieberechtigte die zur Dauern den Vermeidung einer Gewässergefährdung nach dem

Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und der Behörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) bekanntzugeben. Mit der Durchführung kann begonnen werden, wenn die Behörde nicht binnen zwei Monaten Bedenken äußert oder mitteilt, daß die vorgelegten Unterlagen ihr für eine verlässliche Beurteilung nicht ausreichend erscheinen. Sind die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der Deponieberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen; sie kann diese Maßnahmen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 sicherstellen. Kann der Deponieberechtigte nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherstellung aufzuerlegen. Werden die Vorkehrungen nicht vom Verpflichteten durchgeführt, sind hiermit auf seine Kosten hiezu befugte Fachkundige oder Unternehmungen zu

betrauen. Maßnahmen aus Anlaß der endgültigen Einstellung des Deponiebetriebes sind in sinnmäßer Anwendung des § 121 zu überprüfen.

(9) Der Deponieberechtigte hat unbeschadet sonstiger Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz jedenfalls die ihm obliegenden Vorsorge- und Reinhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Erweisen sich die getroffenen Vorkehrungen als unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf die technische Entwicklung nicht aus, kann die Behörde die zur Anpassung an den Stand der Technik (Abs.3) erforderlichen zusätzlichen oder anderen Maßnahmen vorschreiben. Die Behörde kann auf Antrag des Deponieberechtigten anstelle der zur Anpassung an den Stand der Technik nötigen Maßnahmen andere vom Deponieberechtigten vorzuschlagende Vorkehrungen zulassen, wenn auch damit dem Schutz öffentlicher Interessen (§ 105; § 1 Abs.3 AWG) in hinreichender Weise entsprochen wird, sowie die Abstandnahme von bestimmten Anforderungen des Standes der Technik zulassen, soweit die Erfüllung behördlich vorgesehener Maßnahmen unverhältnismäßig wäre. Ein solcher Antrag ist nur bis zur Erlassung des Auftrages in erster Instanz zulässig und mit ent-

sprechenden, von einem Fachkundigen erstellten Unterlagen und Nachweisen zu belegen. Wenn der Schutz öffentlicher Interessen dies erfordert, kann die Behörde bis zur Durchführung der Anpassung die vorübergehende Einschränkung oder Einstellung des Deponiebetriebes verfügen.

(10) Die Behörde hat die vorübergehende Einstellung des Deponiebetriebes oder die Schließung (Auflassung, Stilllegung) der Deponie zu verfügen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (Abs.8; § 21a) oder Anpassung an den Stand der Technik angeordneten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden. "

s 31d

...

(2) Vor dem 1. Juli 1990 erteilte wasserrechtliche Bewilligungen für Abfalldeponien gelten als Bewilligung nach § 31b, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt erloschen sind. Sie sind von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

(2) Vor dem 1. Juli 1990 erteilte wasserrechtliche Bewilligungen für Abfalldeponien gelten als Bewilligung nach § 31b; darin gesetzte Befristungen (§ 21) gelten als Beschränkung des Einbringungszeitraumes (§ 31b Abs.4) und berühren nicht den Bestand der Bewilligung. Sie sind von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen; der Grundeigentümer ist von der Verständigung an das Grundbuchsgericht in Kenntnis zu setzen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann. Solche Deponien sind bis längstens 31.12.2000 hinsichtlich Deponieabdeckung, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers an den gem. § 29 Abs.18 AWG ordneten Stand der Technik anzupassen; § 31b

Abs.8 gilt sinngemäß, § 21a bleibt unberührt. Für solche Deponien ist eine Deponieaufsicht (§ 120a) zu bestellen, soweit sich dies nicht nach der Lage des Falles als entbehrlich erweist.

(3) Am 1.7.1996 bestehende, nach § 29 AWG oder wasserrechtlich bewilligte, noch nicht ordnungsgemäß aufgelassene Deponien sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Stand der Technik (§ 31b Abs.3) anzupassen:

- a) Der Berechtigte hat bis 31.12.1996 der Behörde mitzuteilen, ob er die Deponie bis längstens 31.12.1998 schließen will. Die Erklärung, die Deponie schließen zu wollen, ist unwiderruflich. Ist die Schließung (Stilllegung, Auflassung) der Deponie beabsichtigt, sind ab 1.7.1997 die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung, Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in lit.b z 3 genannten Anforderungen beziehen, für noch nicht

ausgebaute bewilligte Deponieabschnitte zusätzlich die Anforderungen für Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung einzuhalten.

- b) Andernfalls hat der Berechtigte bis 31.12.1996 der Behörde mitzuteilen, welchem gemäß § 29 Abs. 18 AWG zugelassenen Deponietyp die Deponie durch Anpassung an den Stand der Technik unter Berücksichtigung der für die Ablagerung zugelassenen Abfälle entsprechen soll. Wenn die Bewilligung durch Teilverzicht eingeschränkt wird, finden für den künftigen Deponiebetrieb und die hiefür erforderlichen Einrichtungen die Anforderungen des entsprechenden Deponietyps Anwendung. Die Behörde kann, so weit erforderlich, mit Bescheid festzustellen, inwieweit die bewilligten Abfälle dem mitgeteilten Deponietyp entsprechen; nicht entsprechende Abfälle dürfen nicht weiter abgelagert werden. Durch Anpassung an den Stand der Technik sind einzuhalten

1. ab 1.7.1997 die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung, Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in Z. 3 genannten Anforderungen beziehen; für noch nicht ausgebauten bewilligten Deponieabschnitte zusätzlich Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung;

2. ab 1.7.1998 die Anforderungen betreffend Wasserhaushalt, Deponiegasbehandlung (soweit reaktive deponiegasbildende Abfälle abgelagert werden) und besondere Bestimmungen für verfestigte Abfälle, ferner - soweit dies zur Überwachung der Einhaltung des Konsenses erforderlich ist - die Anforderungen betreffend Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle, Rückstellproben;

3. ab 1.1.2004 die Anforderungen betreffend Deponietypen, Zuordnung von Abfällen zu Deponietypen, Verbot der Deponierung, Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle, Rückstellproben.

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind der Behörde jeweils spätestens 6 Monate vor den genannten Terminen anzuzeigen; § 31b Abs.8 gilt sinngemäß. Abweichungen von den nach § 29 Abs.18 AWG verordneten Anforderungen können in sinngemäßer Anwendung des § 31b Abs.9 gewährt werden. Anpassungsmaßnahmen bedürfen keiner Bewilligung, so weit dadurch nicht fremde Rechte (§ 12 Abs.2) ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden.

c) Bei Nichteinhaltung der in lit a und b genannten Termine und Anordnungen darf eine Ablagerung bis zur Nachholung der entsprechenden Maßnahme nicht erfolgen.

(4) In bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängigen Bewilligungsverfahren sind die gemäß § 29 Abs.18 AWG verordneten Anforderungen anzuwenden, wenn das Bewilligungsverfahren nach dem 1.1.1996 eingeleitet wurde; in bereits früher anhängig gemachten Verfahren sind die in lit b genannten Anforderungen der Bewilligung zugrundezulegen; diesbezügliche Projektergänzungen gelten nur dann als Neuantrag, wenn durch die Anpassung fremde Rechte (§ 12 Abs.2) ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden.

(5) Deponien, die den in Abs.3 genannten Anforderungen zu den genannten Zeitpunkten nicht entsprechen, dürfen bis zur erfolgten Anpassung nicht weiter betrieben werden. Über Antrag des Anpassungspflichtigen hat die Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen, deren Ursachen nicht vom Deponieberechtigten zu vertreten sind, eine nach den Umständen des Falles angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anpassungsfrist zu stellen. Durch den Antrag wird der Ablauf der Anpassungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

§ 102 (1) Parteien sind:

...
d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;

d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs.3, § 31b Abs.3 und § 31c Abs.3 zustehenden Anspruches;

§ 120 a Die Behörde hat zur Überwachung von Abfalldeponien (§ 31b) einschließlich von Altdeponien (§ 31d) auf Kosten des Deponieberechtigten mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 120 Abs.3 bis 6 finden sinngemäß Anwendung. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes einschließlich näherer nach § 29 Abs.18 AWG verordneter sowie im Einzelfall durch die Behörde bescheidmäßig getroffener Regelungen insbesondere betreffend Errichtung, Instandhaltung, Betrieb und Nachsorge zu überwachen. Sie hat der Behörde hierüber jährlich zu berichten; wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Ferner hat sie in Abständen von höchstens 4

Jahren zu berichten, ob und inwieweit die Depo-
nie dem jeweils geltenden Stand der Technik
(§ 31b Abs.3) entspricht. Weitere Regelungen
können, soweit erforderlich, von der Behörde mit
Bescheid getroffen werden."

§ 134

...

(4) Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung, zur Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe (§ 31a) oder zur Ablagerung von Abfällen (§ 31b) hat die Wirksamkeit der zum Schutz der Gewässer getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Dichtheit von Behältern und Leitungen, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf seine Kosten überprüfen zu lassen, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt. Untersuchungen gem. § 82 b der Gewerbeordnung gelten als Überprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie in gleichen oder, kürzeren Zeitabständen erfolgen.

§ 134

...

(4) Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung, zur Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe (§ 31a) oder zur Ablagerung von Abfällen (§ 31b) hat die Wirksamkeit der zum Schutz der Gewässer getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Dichtheit von Behältern und Leitungen, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf seine Kosten überprüfen zu lassen, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt. Untersuchungen gem. § 82 b der Gewerbeordnung gelten als Überprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie in gleichen oder, kürzeren Zeitabständen erfolgen.

"Bei Abfalldeponien (§ 31b) hat der Berechtigte der Behörde alljährlich jeweils bis 10. April über die Art, Menge und Herkunft der im Vorjahr abgelagerten Abfälle sowie über die Ergebnisse seines Überwachungsprogrammes, insbesondere über die Einhaltung der Bewilligung und das Verhalten der Abfälle in der Deponie, zu berichten; in der Bewilligung können zusätzliche Zwischenberichte vorgeschrieben werden."

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN**I. Allgemeiner Teil**

Schon mit der WRG-Nov 1959 waren die Reinhaltbestimmungen, insbesondere auch § 32, wesentlich umgestaltet worden. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, daß damit u.a. auch die durch die Abfallbeseitigung bewirkten Gewässerverunreinigungen erfaßt werden sollten. Allerdings verwiesen schon Hartig-Grabmayr (1961) ausdrücklich darauf, daß die bloße Möglichkeit einer Einwirkung nach dem Wortlaut des Gesetzes noch keine Bewilligungspflicht begründe, diese vielmehr erst dann gegeben sei, wenn nach den allgemeinen praktischen Erfahrungen mit einer Einwirkung zu rechnen sei.

Nach damaliger Praxis war die weitgehend ungeschützte Ablagerung von Abfällen üblich. Zur Ablagerung kommende Abfallstoffe in Verbindung mit einer Lagerung unter freiem Himmel führen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dazu, daß im Deponiekörper mit Inhaltsstoffen angereicherte Sickerwässer entstehen; da diese ohne Vorkehrung entsprechender Maßnahmen in das Grundwasser gelangen, unterlag nach der Rechtslage vor der WRG-Nov 1990 ein Deponievorhaben der Bewilligungspflicht gem. § 32 Abs.2 lit c (ständige Rechtsprechung des VwGH, u.a. 18.1.1994, 90/07/0065 mwN).

Die Anwendung des § 32 auf Deponien hatte allerdings gem. § 32 Abs.6 (damalige Fassung) zur Folge, daß solche Deponien als Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) galten und damit - u.a. - die Bestimmungen über die Befristung (§ 21) und über das Erlöschen (§§ 27, 29) von Wasserbenutzungsrechten angewendet wurden. Das wiederum führte zu praktisch unlösbaren Problemen, denn konsequenterweise hätten solche De-

ponien nach Ablauf der Konsensorde in Anwendung der §§ 29, 31 und 138 wieder geräumt werden müssen, weil die weiterhin andauernden Einwirkungen auf das Grundwasser nun nicht mehr durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt waren.

Die WRG-Nov 1990 hat daher Abfalldeponien ausdrücklich aus dem Regime des § 32 herausgenommen und einer eigenen Regelung - dem § 31b - unterstellt, durch die der langfristigen Umweltgefährdung aus Deponien Rechnung getragen werden sollte; aufrechte Bewilligungen nach § 32 wurden durch § 31d Abs.2 in das Regime des § 31b übergeleitet (eine Lösung für bereits abgelaufene Deponiebewilligungen wurde allerdings nicht getroffen).

Dieser klare Wille des Gesetzgebers entspricht auch der Entwicklung der Judikatur und des Standes der Deponietechnik.

Schon im Jahre 1967 hatte nämlich ein verstärkter Senat des VwGH - in Weiterentwicklung der oben zitierten Meinung von Hartig/Grabmayr - ausgesprochen, daß der Bewilligungspflicht nach § 32 nur solche Vorhaben unterliegen, die unter den jeweils gegebenen Verhältnissen regelmäßig und typisch zu einer Gewässerverunreinigung führen; die bloße Möglichkeit aber, daß eine Anlage die ihr zugeschriebene Aufgabe nicht erfüllt, daß also etwa - wie im damaligen Anlaßfall - ein Kessel, der Mineralöl verwahren soll, undicht wird, führe noch keineswegs notwendig zu dem Schluß, daß diese Anlage eine Gewässerverunreinigung bewirken wird. Daß zur Begründung der Bewilligungspflicht eine Anlage "an sich geeignet" (Vorjudikatur) sein müsse, eine Gewässerverunreinigung herbeizuführen, bedeute, daß eine Anlage zufolge ihrer Einrichtung und Funktion mit einer Einwirkung auf Gewässer verbunden ist, wie insbesondere eine Abwasseranlage. Eine Anlage hingegen, die so abgesichert ist, daß nach sachverständiger Voraussicht schädliche Einwirkungen nur durch höhere Gewalt oder durch andere unvorhersehbare Ereignisse entstehen können, sei daher keineswegs "an sich geeignet", eine Gewässerverunreinigung herbeizuführen;

eine Bewilligungspflicht nach § 32 wurde für derartige Anlagen daher verneint (VwGH 13.4.1967, 1095/66). Damit war vor allem die bis dahin geübte Praxis, Mineralöllagerungen nach § 32 WRG zu behandeln, obsolet geworden.

Dieses Erkenntnis führte daher zur WRG-Nov 1969, mit der in § 31a eine eigene Bewilligungspflicht für die Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe eingeführt wurde.

In ähnlicher Weise erfolgte auch eine Weiterentwicklung der Auffassungen und des Standes der Technik bezüglich Abfalldeponien. Schon die Richtlinien für geordnete Mülldeponien im Interesse des Gewässerschutzes (BMLF 1977) sahen zumindest bei Deponien auf durchlässigem Untergrund eine künstliche Abdichtung der Deponiesohle vor und bezeichneten Flächen über nutzbaren Grundwasservorkommen als ungeeignet. In den Richtlinien für Mülldeponien (BMUJF und BMLF 1988) werden für alle Fälle kombinierte Basisabdichtungen und eine gesonderte Sickerwasserentsorgung verlangt. Auch die Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen (BMUJF und BMLF 1990) unterstreicht die Notwendigkeit einer entsprechenden Abdichtung von Deponien.

Dies zeigt, daß Abfalldeponien heute - gegenüber 1959 - nicht mehr als Anlagen gelten können, die regelmäßig und typisch ("an sich") zu einer mehr als bloß geringfügigen Einwirkung auf Gewässer führen; sie sind vielmehr nach dem seit einigen Jahren geltenden Stand der Deponietechnik den Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe vergleichbar, weil sie eben Schadstoffe bewahren und nicht in Gewässer einbringen sollen (daß die gesammelten Sickerwässer u.U. nach entsprechender Behandlung in Gewässer abgeleitet werden, ändert nichts daran, weil dies ein eigenständiger Tatbestand - § 32 Abs.2 lit a - ist, der nicht zwingend mit jeder Deponie verbunden ist). Damit aber finden die Grundsätze des zitierten Erkenntnisses aus 1967 Anwendung: eine solcherart gestaltete Deponie unterliegt nicht der Bewilligungspflicht nach § 32.

Eine immer wieder versuchte Argumentation mit dem VwGH-Erkenntnis Zl. 643/76 vom 22.11.1976, wonach eine Bewilligungspflicht nach § 32 auch dann gegeben sei, wenn Vorkehrungen zur Hintanhaltung schädlicher Auswirkungen auf ein Gewässer getroffen wurden, geht fehl, weil sich dieses Erkenntnis nur auf Abwasseranlagen, somit auf "an sich" mit Einwirkungen auf Gewässer verbundene Anlagen bezieht.

Im Hinblick auf die wasserwirtschaftliche Bedeutung einer geordneten Abfallwirtschaft hat die WRG-Nov 1990 der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung Rechnung getragen und für die Ablagerung von Abfällen mit § 31b einen neuen Bewilligungstatbestand eingeführt, diesen neben § 31a placierte und die Anwendung des § 32 Abs.2 lit c explizit ausgeschlossen. "Insbesondere wird die Nichtanwendbarkeit des § 32 Abs.2 lit c auf die gelagerten Abfälle klargestellt und damit etwa das Erlöschen des Deponierechts (§ 27) mit allen seinen Problemen ausgeschlossen" (EB z RV 1152 dB NR XVII.GP). Auch knüpft der Wortlaut des § 31b Abs.1 in keiner Weise an einer Einwirkung auf Gewässer an, sondern lediglich abstrakt an der Beschaffenheit der abzulagernden Abfälle. § 31b kann daher ebensowenig als Einwirkungstatbestand angesehen werden wie § 31a; es handelt sich vielmehr bei beiden Normen um Vorsorgetatbestände, die bloß möglichen, nicht aber zu erwartenden Gewässerverunreinigungen vorbeugen sollen und daher nicht mit dem "Einwirkungstatbestand" des § 32 verwechselt werden dürfen.

Mit der Schaffung des § 31b wurde die durch die Entwicklung der Deponietechnik fraglich gewordene Unterstellung der Deponien unter § 32 durch einen neuen, klaren Vorsorgetatbestand ersetzt. Zeitgleich mit der WRG-Nov 1990 wurden bestimmte Abfalldeponien der Genehmigungspflicht nach §§ 28 und 29 AWG unterstellt, wobei § 29 ein konzentriertes Genehmigungsverfahren unter Mitanwendung - u.a. - des § 31b WRG vorsieht. In ähnliche Richtung geht auch die Konzentrationsregelung des UVP-Gesetzes.

WRG und AWG sind nicht deckungsgleich. Der Geltungsbereich des § 31b WRG umfaßt auch Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Volumen unter 100.000 m³, die nicht von den §§ 28 und 29 AWG erfaßt sind, sondern landesabfallrechtlichen Regelungen unterliegen; das AWG regelt auch - größere - Abfalldeponien für inerte Abfälle, die mangels wasserwirtschaftlicher Relevanz von § 31b WRG nicht erfaßt wären.

Das WRG verlangt als Bewilligungsvoraussetzung - u.a. - die Einhaltung des Standes der Technik (dzt. definiert in den obzit. Richtlinien). Das AWG enthält in § 29 Abs.18 für seinen Geltungsbereich eine Ermächtigung, den Stand der Technik (für Neuanlagen) durch Verordnung festzulegen. Dies ist nunmehr durch die Deponieverordnung, BGBI.Nr.164/1996, geschehen.

Aus sachlichen Erwägungen, insbesondere im Interesse des Nachbar- und Umweltschutzes und geordneter Wettbewerbsverhältnisse in der Abfallwirtschaft, ist es nötig, die Deponieverordnung auch für jene Deponien wirksam zu machen, die nicht dem AWG unterliegen, sowie für bestehende Deponien allgemein eine Anpassungspflicht - ähnlich jener für Abwasseranlagen (§ 33c WRG) - zu normieren. Angesichts des verfassungsrechtlich beschränkten Anwendungsbereiches des AWG bietet sich eine entsprechende Ergänzung der §§ 31b und 31d WRG als Lösung an.

Diesbezüglich ist vorgesehen:

Derzeit bestehende Deponien sind

- a) entweder zu schließen (Erklärung des Berechtigten an die Behörde) oder
- b) nach einem Dreistufenplan anzupassen.

Die Behörde hat - aus Gründen der Rechtssicherheit mit Bescheid - festzustellen, inwieweit die bewilligten Abfälle dem vom Deponiebetreiber mitgeteilten Deponietyp entsprechen. An-

passungsmaßnahmen sind der Behörde jeweils (also 3 x) anzuzeigen; Abweichungen können zugelassen werden, eine Bewilligung für Anpassungsmaßnahmen ist nur nötig, wenn fremde Rechte beeinträchtigt werden.

Anhängige Bewilligungsverfahren sind weiterzuführen, je nach Verfahrensstand entweder gleich mit Anwendung des neuen Standes der Technik laut Deponieverordnung oder entsprechend dem Stufenplan für bestehende Anlagen.

Laufende Anpassung

Die Bewilligung zur Einbringung wird befristet, maximal auf 15 Jahre, erteilt, eine Verlängerung ist möglich. Die Behörde kann zur Anpassung an den Stand der Technik zusätzliche Auflagen vorschreiben. Auch kostengünstigere Vorkehrungen können zugelassen werden, wenn sie vom Schutzziel her gleichwertig sind.

Aus Anlaß der Übernahme der Deponieverordnung ins WRG sollen auch andere Bereiche des § 31b besser geregelt werden. Dazu gehören die Vorschriften über die Sicherstellung, über die Deponieaufsicht, über Anlagenänderungen usw. (siehe unten).

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehene Regelung im WRG ist der Kompetenztatbestand "Wasserrecht" gem. Art. 10 Abs.1 Z 10 B-VG, ist doch die Ablagerung von Abfällen seit je - wegen ihrer Relevanz für die Reinhaltung der Gewässer - in wasserrechtlichen Vorschriften (mit)behandelt. Im Rahmen der Abfallwirtschaftskompetenz des Bundes - dh. für gefährliche Abfälle jedenfalls, für nicht gefährliche Abfälle im Rahmen der Bedarfskompetenz - kann sich die vorgesehene Regelung auch auf Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG stützen; dieser Kompetenztatbestand kann auch als Grundlage für eine verbindliche Festlegung des Standes der Technik für alle Deponien gelten, doch mag dies dahingestellt bleiben, weil im Bereich landesrechtlicher Abfallwirtschaft, dh. hier für Deponien für nicht gefährliche Abfälle bis 100.000 m³, jedenfalls die wasser-

rechtlich relevanten Gesichtspunkte des vorsorgenden Gewässerschutzes greifen.

An EU-rechtlichen Vorgaben sind insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe sowie die Regelungen über Berichtspflichten (u.a. Richtlinie 91/692/EWG) zu nennen. Zum Thema Abfalldeponien hat der Rat am 6.10.1995 einen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Rates vom...über Abfalldeponien, EG-Nr.4/96 (ABl. Nr. C 59 vom 28.2.1996) gefunden, der ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Zu erwartende Kosten für die Bewilligungsbehörden:

(laut Angabe des BMU)

1) einmalige Anpassung:

Laut Bundesabfallwirtschaftsplan 1995 bestehen derzeit ca. 400 Baurestmassendeponien und 67 Mülldeponien. Vorsichtig geschätzt dürfen jeweils ca. 10 % der Deponien eingestellt werden (weil bereits weitgehend verfüllt und der Aufwand der Anpassung in keiner wirtschaftlichen Relation zur Weiterführung steht); dabei sind nur geringe Anpassungsschritte nötig, daher ist auch kaum mit weiteren behördlichen Aufwendungen zu rechnen: geschätzt je 1/2 Tag x 47 = 23 Manntage unterschiedlicher Qualifikation zusätzlich, allenfalls sind Nachsorgemaßnahmen aufzutragen, die aber bereits auch nach bestehendem Recht durchzuführen sind

23 Manntage = 1/10 Mannjahr

à 500.000,-- ca. 50.000,--

Aufwand pro Anpassung der restlichen

ca. 360 Baurestmassendeponien:

durchschnittlich insgesamt 2 Manntage

(unterschiedlicher Qualifikation, A, B

- 8 -

oder C) zusätzlich (bei manchen Deponien sind auch gar keine weiteren Schritte nötig, weil bereits hoher Stand der Technik erreicht wurde) in 3 Anpassungsschritten, erforderlich

720 Manntage = ca. 3 1/2 Mannjahre
 à 500.000,-- ca. 1.750.000,--

Aufwand pro Anpassung der restlichen 60 Mülldeponien aufgrund höherer Anforderungen, rechtliche und fachliche Prüfung in 3 Anpassungsschritten

je 6 Manntage (A) = 360 Manntage (A) =
 fast 2 Mannjahre à 20.000,-- ca. 1.640.000,--

Summe Personalkosten **3.440.000,--**

Sachaufwand (12 %) ca. 412.800,--

Raumkosten: da nur einmalige Anpassung ist nur von einem geringen Mehrraumbedarf auszugehen. Kosten pauschal geschätzt für ganz Österreich Durchschnitt:

14 x 60,--/m² Büro x 67 Monate
 (= 5 1/2 Mannjahre) ca. 56.200,--

Gemeinkostenzuschlag
 (20 % der Personalkosten) 688.000,--

Daher erwartete einmalige Gesamtkosten:

Gesamt **4.597.000,--**

aufgeteilt auf die Jahre 1997 - 2004 ergibt dies jährlich
(:8) rund 575.000,--

In laufenden Verfahren ist kein Mehraufwand zu erwarten, da ohnehin bereits Verfahrensaufwand besteht und bereits jetzt der Stand der Technik einzuhalten ist.

Späterer Anpassungsbedarf: kein Mehraufwand zu erwarten, da schon jetzt laufende Überprüfungen zu erfolgen haben.

Volkswirtschaftlicher Vergleich:

Der derzeit bestehende vordringliche Sanierungsbedarf für Altlasten beträgt ca. 20. Mrd S. Durch die schrittweise Anpassung bestehender Deponien soll das zukünftige Gefährdungspotential und damit der zu erwartende Sanierungsbedarf vermieden werden. Der errechnete einmalige Mehraufwand von ca. 4,6 Mio S ist daher in Relation zu den andernfalls zu erwartenden Schäden und Kosten marginal und damit eine auch volkswirtschaftlich sinnvolle Investition.

II. Besonderer Teil

Zur Übernahme/Überleitung iZm der Deponieverordnung

Durch die Verordnung des Bundesministers für Umwelt über die Ablagerung von Abfällen (Deponieverordnung, BGBl.Nr. 164/1996) wird für nach dem AWG zu genehmigende Neuanlagen ein Stand der Technik verbindlich festgelegt, der hier auch im WRG Anwendung finden soll. Dies bringt für Deponien, die sowohl dem AWG als auch dem WRG unterliegen, keine zusätzlichen Belastungen; für Deponien, die landesabfallrechtlichen Regelungen unterliegen, wird damit bundeseinheitlich der gebotene Stand der Technik unter dem Gesichtspunkt "Wasserrecht" vorgegeben.

Gem. WRG bereits genehmigte, noch in Betrieb befindliche Altanlagen sollen soweit möglich und verhältnismäßig an diesen

Stand der Technik angepaßt werden, um die Gefahr von Grundwasserverschmutzungen und der Entstehung von Altlasten zu verringern und um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Alt- und Neuanlagen zu verhindern.

Wesentliche Voraussetzung für die Bestimmung der Anpassungs erfordernisse ist die Erklärung des Deponiebetreibers, an welchen gem. § 29 Abs.18 AWG zugelassenen Deponietyp seine Anlage angepaßt werden soll. Gleichzeitig wird auch das Recht eingeräumt, die unwiderrufliche Schließung der Deponie anzuzeigen. In diesem Fall beschränken sich die Anpassungserfordernisse auf rein deponietechnische Maßnahmen. Da eine Anpassung an Abfallqualitätsanforderungen nicht mehr erforderlich ist, erscheint die Vorgabe einer Schließung bis längstens 31.12.1998, d.h. innerhalb von 2 Jahren, gerechtfertigt. Diese Bestimmung erlaubt vor allem jenen Anlagenbetreibern, deren Deponie ohnehin knapp vor der Verfüllung steht, durch einfache Anpassungsmaßnahmen zu einem geordneten Abschluß ihrer Anlage zu kommen und ihrer Sorgfaltspflicht (§ 31 WRG) zu entsprechen. Um eine abfallwirtschaftlichen Zielen zuwidderlaufende Verfüllung zu Dumpingpreisen zu verhindern, sind zumindest jene Anforderungen zu erfüllen, die auch noch länger betriebenen Deponien unmittelbar auferlegt werden.

Für die Erklärung des Deponieberechtigten, welchem gem. § 29 Abs.18 AWG zugelassenen Deponietyp seine Anlage angepaßt werden soll, gibt selbstverständlich der bisherige Konsens den Rahmen vor. So wird etwa eine herkömmliche Hausmülldeponie am ehesten einer "Massenabfalldeponie" gem. Deponie-Verordnung angepaßt werden können. Im Interesse der Rechtssicherheit kann auf Antrag des Deponieberechtigten oder von amts wegen mit Bescheid festgestellt werden, inwieweit die bislang für eine Ablagerung zugelassenen Abfallarten dem gewählten Deponietyp entsprechen; auch durch Verzicht auf die Ablagerung bestimmter Abfälle kann die nötige Übereinstimmung erreicht werden. Unabhängig von den bewilligten Abfallarten ist allerdings längstens bis zum 1.1.2004 sicherzustellen, daß die an

den jeweiligen Deponietyp gem. Deponie-Verordnung gestellten Anforderungen betreffend die Qualität der abzulagernden Abfälle erfüllt und die dafür vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Ein bestehender Konsens kann auf diese Weise jedenfalls nur eingeschränkt und nicht erweitert werden. Eine Erweiterung (abfall- bzw. flächenmäßig) bedarf in jedem Fall eines neuen Genehmigungsverfahrens.

Zum erwähnten Teilverzicht auf bislang bewilligte Abfallarten sei folgendes Beispiel angeführt: Eine Deponie, die bisher schon überwiegend bloß Baurestmassen übernimmt, aber trotzdem über eine Genehmigung zur Ablagerung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen bzw. von Abfällen der Eluatklasse IIIb (gem. ÖNORM S 2072) verfügt, kann durch einen Teilverzicht auf Ablagerung dieser Abfälle an den Typ der Baurestmassendeponie angepaßt werden. Andernfalls wäre von amts wegen festzustellen, daß diese Abfälle dem gewählten Deponietyp nicht entsprechen, dh. die gewünschte Anpassung eben nur durch diesen Teilverzicht möglich wird.

Sofern sich der Konsens schon jetzt auf qualitative Anforderungen bezieht (z.B. Eluatklassen nach ÖNORM S 2072), wäre dieser entsprechend anzupassen.

Entsprechend dem erforderlichen Aufwand soll die Anpassung an den Stand der Technik in insgesamt drei Teilschritten erfolgen (vgl. § 31d Abs.3 lit.b Z 1 - 3).

Bis zum 1.7.1997, d.h. längstens ein halbes Jahr nach der Anpassungs- oder Schließungserklärung des Deponieberechtigten, sind die in Z 1 angeführten, auf die jeweiligen Bestimmungen der Deponie-Verordnung verweisenden Anforderungen einzuhalten. Dementsprechend sind noch nicht ausgebaute Deponieabschnitte hinsichtlich Vorflut, Standsicherheit, Deponierohrplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Quali-

tätssicherung nach dem Stand der Technik herzustellen. Eine derartige Vorschreibung für bereits ausgebauten bzw. schon in Schüttung befindliche Abschnitte wäre vermutlich unverhältnismäßig. Die Einhaltung der Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung (bei in Schüttung befindlichen Abschnitten noch gar nicht hergestellt, Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle, Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sich diese Anforderungen nicht auf Abfallqualitäten beziehen, bzw. die Einleitung und Umsetzung dafür notwendiger Maßnahmen erscheint im vorgegebenen Zeitrahmen möglich und daher verhältnismäßig.

Die Erfüllung der Anforderungen betreffend Wasserhaushalt und Deponiegasbehandlung (soweit aufgrund der Ablagerung reaktiver Abfälle wie z.B. Hausmüll erforderlich) ist in der Regel mit größerem (baulichen) Aufwand verbunden, weshalb ein etwas größerer, jedenfalls aber verhältnismäßiger Anpassungszeitraum eingeräumt wird. Dies trifft auch auf die Anforderungen betreffend die Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und besondere Bestimmungen für verfestigte Abfälle im Hinblick auf die Überwachung des schon bisher gültigen Konsenses (z.B. Hintanhaltung der Eluatklasse IIIb) zu.

Die Erfüllung sämtlicher Anforderungen der Deponie-Verordnung, insbesondere jener der Abfallqualitäten einschließlich Grenzwerten für Schadstoffgesamtgehalte und Schadstoffgehalte im Eluat, erfordert in der Regel eine (Vor-)Behandlung der Abfälle in geeigneten, zum Teil noch nicht vorhandenen Anlagen. Da die Planung, Genehmigung und Errichtung dieser Anlagen geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, ist eine gänzliche bzw. endgültige Erfüllung der Anforderungen betreffend Deponietypen, Zuordnung von Abfällen zu Deponietypen und das Verbot der Deponierung soweit betreffend die damit in Zusammenhang stehende Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Be-

stimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und besondere Bestimmungen für verfestigte Abfälle erst mit 1.1.2004 vorgesehen.

Eine Gesamtbeurteilung ist in all jenen Fällen erforderlich, in denen zur Überprüfung der Zulässigkeit der Ablagerung eines Abfalls chemische Analysen notwendig sind. Dies kann einerseits der Fall sein, wenn im Genehmigungsbescheid der Deponie Grenzwerte vorgegeben sind (z.B. Eluatklasse IIIb) oder Analysen von angelieferten Abfällen vorschrieben sind, andererseits, wenn zur eindeutigen Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart (z.B. Zn-haltiger Galvanikschlamm, Cr^{VI}-haltiger Galvanikschlamm) eine analytische Kontrolle erforderlich ist.

Der Umfang der chemischen Analyse, die der Gesamtbeurteilung zugrundegelegt wird, hat die in Anlage 6 der Deponie-Verordnung angeführten Parameter zu enthalten, sofern nicht aufgrund der Entstehung oder der Art des Abfalles zuverlässig angenommen werden darf, daß diese nur in unbedeutenden Mengen vorliegen und ohne Bedeutung für das Deponieverhalten sind (vgl. § 6 Abs.5 DeponieV).

Das heißt, daß toxische Elemente wie z.B. Cr, Cd, Hg, etc. auch dann zu untersuchen sind, wenn sie nur in geringen Mengen vorkommen. Ziel dieser Untersuchungen sollte es sein, die Matrix des Abfalles und die gefahrenrelevanten Elemente so gut wie möglich zu kennen. Es wird daher in vielen Fällen erforderlich sein, auch Parameter zu analysieren, für die in der jeweiligen Deponie keine Grenzwerte festgelegt wurden.

Da zufolge der Übernahme der Deponieverordnung § 31b geändert werden muß, erscheint es sinnvoll, unter einem auch verschiedene Klarstellungen und Bereinigungen vorzunehmen, die im Detail näher dargestellt werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:Zu § 31b Abs.1:

Der Bewilligungstatbestand des § 31b Abs.1 wird auf das anlässlich seiner Einführung gewollte Ausmaß (siehe Überschrift "Abfalldeponien") zurückgeführt. Damit wird der durch die Judikatur erfolgten weiten Auslegung - alle jemals abgelagerten Abfälle bedürften demnach einer Bewilligung nach § 31b - entgegengewirkt (vgl. VwGH 19.4.1994, 93/07/0171, 28.7.1994, 92/07/0154, 20.12.1994, 94/07/0116), die enorme Probleme für die Altlastensanierung und die Gewässerpolizei bewirkt hätte (hoher Aufwand, geringer Nutzen für den Gewässerschutz).

Abfalllagerungen, die nicht als Abfalldeponie zu sehen sind, werden damit nicht aus dem WRG entlassen, sie unterliegen jedenfalls den §§ 31 und 32 Abs.2 lit c. Der Abfallbegriff entspricht jenem des AWG (siehe VwGH 7.5.1991, 90/07/0171, 25.6.1991, 90/07/0131). Damit findet ggf. auch § 32 AWG Anwendung.

Unter den Begriff der "Abfalldeponie" fallen nicht bloß die zur Abfallaufnahme bestimmten Einrichtungen, sondern auch alle sonst für den Betrieb und Bestand der Deponie nötigen Vorkehrungen sowie der Deponiekörper (die Müllschüttung) selbst, gilt doch nach ständiger Rechtsprechung im WRG als Anlage alles, was durch Menschenhand angelegt ist. Bewilligungspflichtig ist auch - vorbehaltlich der lit c - die Änderung von der Deponie dienenden Anlagen (Anlagenteilen); dazu gehören zb Sickerwassererfassung, Entgasung, Eingangskontrollgebäude, Umzäunung, Verkehrswege und andere Zubehörsanlagen.

Die Bewilligungsfreiheit für die in lit a und b genannten Tatbestände ist bereits derzeit im Gesetz enthalten. Neu ist die in lit c enthaltene Bewilligungsfreiheit für geringfügige

- 15 -

Anlagenänderungen, dh diese dürfen

- o öffentlichen Interessen nicht nachteilig sein,
- o fremden Rechten nicht nachteilig sein,
- o bei Berührung fremder Rechte nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

Diese Kriterien müssen alle erfüllt sein, um Bewilligungsfreiheit annehmen zu können. In Betracht kommen vor allem betrieblich sinnvolle Änderungen von Zubehörsanlagen (Anlagenteilen) wie Leitungen, Straßen, Gebäude, Zäune usw.; die Räumung einer Deponie kann nicht mehr darunter fallen, weil sie zweifellos öffentliche Interessen durch Gefährdung der Gewässer, der Luft, der Nachbarn usw. nachteilig berührt. Auch eine Erweiterung um zusätzliche Abfallarten oder eine flächenhafte Erweiterung ist nicht bewilligungsfrei. Die Stilllegung der Deponie ist keine bewilligungspflichtige Änderung; sie ist nach Abs.8 zu behandeln.

Anpassungen an den Stand der Technik werden im allgemeinen mit größeren, dh. bewilligungspflichtigen Änderungen einhergehen (vgl. auch § 31d Abs.3 lit b).

§ 31b Abs.1 erklärte § 32 Abs.2 lit c für Fälle, die einer Bewilligungspflicht nach § 31b unterliegen, für unanwendbar. Das bedeutete aber nicht, daß dort, wo neben einer Ablagerung von Abfällen auch andere Sachverhalte verwirklicht werden, die den Tatbestand des § 32 Abs.2 lit c erfüllen, die letztgenannte Bestimmung nicht - neben § 31b - zur Anwendung kommt (VwGH 21.9.1995, 95/07/0059). Im Hinblick darauf, daß Abfalldeponien nach nunmehrigem Stand der Technik eindeutig nicht mehr dem Tatbestand des § 32 zugeordnet werden können (siehe oben allgemeiner Teil), kann auch die 1990 noch zur Klarheit aufgenommene Ausschlußregel bezüglich der Anwendung des § 32 Abs.2 lit c auf die Ablagerung entfallen und damit der im zit. Erkenntnis dargelegte Gedanke noch verdeutlicht werden.

Eine Bewilligung nach § 31b WRG entbindet keineswegs von der Verpflichtung zur Beachtung auch anderer Bewilligungstatbe-

- 16 -

ständen des WRG, die im Zusammenhang mit der Abfalldeponie verwirklicht werden könnten (u.a. §§ 9, 10, 31a, 32 Abs.2 lit a und c, 34, 38 usw.). Die Verantwortung hiefür trägt der Bewilligungswerber.

Zu § 31b Abs.2:

Diese Regelung entspricht den früheren § 31b Abs.4, ergänzt um Vorgaben aus dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU zur Abfalldeponierichtlinie (EG Nr. 4/96, Art.8).

Insbesondere wird der Bewilligungswerber Angaben über seine innerbetrieblichen Maßnahmen zum Betrieb sowie zur Überwachung und Kontrolle der Deponie (insbesondere auch seines Personals) zur Einhaltung der Bewilligung (vgl. EMAS-Verordnung 1836/93/EWG, ISO 14000- usw.) und des Verhaltens der Deponie und der Abfälle zu machen haben (Deponiebetriebsordnung). Diese können ebenso wie andere Projektsunterlagen als Bescheidbestandteil erklärt und damit rechtsverbindlich gemacht werden. Dies gibt dem Bewilligungswerber Konzeptionsfreiheit und erleichtert und entlastet die behördliche Entscheidung.

Eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit den für die Stilllegung und Nachsorge erforderlichen Maßnahmen ist ebenfalls geboten, um auch die ökonomische Seite des Deponiebetriebes für den Bewilligungswerber überschaubarer zu gestalten und die in Abs.8 vorgesehene Vorgangsweise zu erleichtern.

Angaben über die Sicherstellung sind EU-rechtlich geboten.

Zusätzlich erforderliche Angaben ergeben sich - u.a. - aus § 9 AWG, § 30 DeponieV und §§ 103 ff WRG.

Zu § 31b Abs.3:

Der frühere § 31b Abs.2 wird ergänzt um Vorgaben aus dem EU-

- 17 -

Recht; wesentlich ist die den Kern der Neuregelung bildende Verbindung zur Deponieverordnung, womit diese als Stand der Technik generell im WRG Geltung erlangt. Änderungen des Standes der Technik sind damit nur bei Änderung der Deponieverordnung beachtlich (vgl. ähnliches Konzept bei den §§ 33b und 33c); für diesen zukünftig denkbaren Fall trifft Abs.9 entsprechende Vorkehrungen.

Da der VwGH die Parteistellung der Gemeinden gem. § 13 Abs.3 auch für Deponievorhaben moniert hat (VwGH 26.4.1995, 92/07/0159), wird sie durch eine dem § 31c Abs.3 ähnliche Formulierung ausdrücklich verankert. Damit wird auch der vom VwGH gerügte Wertungswiderspruch beseitigt (siehe auch unten § 102 Abs.1 lit d).

EU-rechtlich ist vor Aufnahme des Deponiebetriebes eine behördliche Überprüfung erforderlich. Sie soll nun in sinngemäßer Anwendung des § 121 - ggf. als Teilkollaudierung - erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, daß die für die Aufnahme und den Fortgang des Deponiebetriebes erforderlichen Anlagen und Vorkehrungen jeweils rechtzeitig bewilligungsgemäß vorhanden und funktionstüchtig sind. Eine Überprüfung nach Abschluß der Deponie ist in Abs.8 vorgesehen.

Anzumerken ist, daß - anders als sonst bei Wasserbauvorhaben - eine Kollaudierung erst nach (vollständiger) Fertigstellung bei Deponien sinnlos erscheint, weil dies erst nach Abschluß des Deponievorganges vorzunehmen wäre. Hierauf wäre bei der Bestimmung von Baufristen gem. § 112 entsprechend Bedacht zu nehmen.

Zu § 31b Abs.4:

Hier erfolgt eine generelle Befristung der Beschickung der Deponie und eine regelmäßige Aktualisierung gem. Grundwasser-Richtlinie der EU (80/68/EWG). Ein Zeitraum von 15 Jahren wird im allgemeinen als abfallwirtschaftlich ausreichend an-

zusehen sein. Der Bewilligungswerber hat einen Rechtsanspruch auf diesen Einbringungszeitraum; die Behörde darf nur dann kürzere Zeiträume festlegen, wenn dies besondere Umstände erfordern. Solche Umstände können etwa darin gelegen sein, daß das vorgesehene Deponievolumen angesichts der zu erwartenden Anlieferungen deutlich früher erschöpft sein würde, oder daß die für die Abfallanlieferung maßgebliche Maßnahme selbst nur befristet durchgeführt werden soll (zB Aushubdeponie für bestimmte Bauvorhaben etc). Andererseits hat der Bewilligungsnehmer einen Anspruch auf Fristverlängerung, wobei die Bestimmungen für die Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten (§ 21 Abs.3) entsprechend übernommen wurden.

Der Bestand der Deponiebewilligung selbst wird durch den Ablauf des Einbringungszeitraumes nicht berührt; dies gilt insbesondere für die Verpflichtung des Deponiebetreibers zum Abschluß der Deponie sowie zur Nachsorge und Kontrolle.

Ergänzt wird die Regelung um eine ad hoc - Übergangsbestimmung für bereits bestehende Deponien.

Zu § 31b Abs.5:

Die EU-Abfalldeponierichtlinie wird zwingend eine Sicherstellung als Bewilligungsvoraussetzung vorsehen. Dies erfordert eine Adaption des bisherigen § 31b Abs.3, wobei gleichzeitig auf Grund bisheriger Erfahrungen eine nähere Determination der Bemessung der Sicherstellung erfolgt. Im Hinblick auf die dabei zu berücksichtigenden vielfältigen Faktoren erscheint eine Verordnungsermächtigung zweckmäßig, wobei gerade dadurch die erforderliche Rechtssicherheit für Betroffene wie für Behörden erzielt werden kann. Bisherige Bemühungen des BMLF um eine einschlägige Richtlinie hatten bei den Beteiligten geringes Echo. Aus Vorarbeiten hiezu hat sich aber ergeben, daß eine weitgehend einheitliche Vorgangsweise doch im besonderen abfallwirtschaftlichen Interesse gelegen sein dürfte.

- 19 -

Anerkannt wird nunmehr auch eine Haftungserklärung eines Wasser- oder Abfallverbandes, weil in der Praxis vielfach solche Verbände die regionale Abfallwirtschaft betreuen.

Die Sicherstellung soll in erster Linie die konsensgemäße Errichtung sowie den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Stilllegung und Nachsorge gewährleisten. Die bei der Bemessung der Sicherstellung zu bedenkenden möglichen Mißstände können nur solche sein, die nach dem natürlichen Lauf der Dinge vernünftigerweise eintreten können, nicht aber außergewöhnliche Ereignisse, die erfahrungsgemäß kaum je auftreten. Damit wird die Sicherstellung im allgemeinen die Errichtungskosten der Deponie wohl nicht übersteigen, was vermutlich als unverhältnismäßig anzusehen wäre.

Zu § 31b Abs.6:

Hier wird der EU-rechtlich geforderte Mindestinhalt von Deponiebewilligungen normiert. Weitergehende sonstige Vorschriften (zb. § 111 WRG, § 31 DeponieV) werden dadurch nicht berührt.

Zu § 31b Abs.7:

Bleibt unverändert.

Zu § 31b Abs.8:

Vormals § 31b Abs.5. Neu sind die Bewilligungsfreiheit für bestimmte Maßnahmen sowie die Möglichkeit notstandspolizeilicher Maßnahmen, falls sich solche als erforderlich erweisen. Die Anzeigepflicht dient der Information der Behörde, um Mißständen rechtzeitig vorbeugen zu können. Wenn die Behörde nicht fristgerecht reagiert, wird sie dem auf ihr Stillschweigen vertrauenden Deponieberechtigten weitere Maßnahmen nur mehr nach Verhältnismäßigkeit vorschreiben können.

Zu § 31b Abs.9:

Hier wird eine generelle Anpassungsverpflichtung pro futuro (laut EU-Vorgabe) normiert; sie wird allerdings erst bei Änderungen der Deponieverordnung zum Tragen kommen. Wesentlich ist die Möglichkeit, von allzu strikten Vorgaben Abstand nehmen zu können, wenn kostengünstigere Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes ausreichen; die Beweislast hiefür trägt der Begünstigte, weil er am besten um die Verhältnisse an seiner Deponie weiß. Eine ähnliche Regelung für bestehende Deponien ist in § 31d Abs.3 lit b vorgesehen.

Zu § 31b Abs.10:

Im Interesse der Einhaltung der Anforderungen an Deponien erfolgt eine Übernahme der Sanktion des § 27 Abs.4, um rechtzeitig Abhilfe schaffen und das Entstehen von Altlasten verhindern zu können. Ob die Behörde eine bloß vorübergehende Einstellung des Deponiebetriebes oder eine (endgültige) Schließung der Deponie anordnet, wird nach dem allgemein für verwaltungspolizeiliche Eingriffe geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip von der Art der vorgefundenen Mängel abhängen: sind solche Mängel behebbar, wird nur eine vorübergehende Einstellung bis zur erfolgten Mängelbehebung in Betracht kommen, andernfalls hingegen die Schließung der Deponie. Dabei wird auf die vom VwGH zu § 27 Abs.4 entwickelten Grundsätze (vgl. VwGH 26.11.1991, 90/07/0137) Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 31d Abs.2:

Mit der WRG-Nov 1990 war der vorsorgende Bewilligungstatbestand des § 31b für Abfalldeponien geschaffen worden; in Betrieb stehende nach früheren Vorschriften (in erster Linie § 32 WRG) genehmigte Deponien wurden mit § 31d Abs.2 in das neue Rechtsregime übergeleitet. Unverändert blieb die Rechtslage für bereits geschlossene Deponien mit den oben bereits aufgezeigten Konsequenzen.

Mit der nun geplanten Neuregelung des § 31d Abs.2 soll eine Übergangslösung auch für solche vor 1990 geschlossenen Altdeponien gefunden werden. Durch authentische Interpretation wird eine rechtliche Deckung für den Weiterbestand der Abfallagerung sowie für allfällige Einwirkungen auf Gewässer gegeben. Damit verfügen auch solche Deponien (weiterhin) über eine aufrechte Bewilligung; dies schließt unerwünschte Haftungsfolgen aus und ermöglicht eine - gegenüber der sonst gebotenen Anwendung des § 138 Abs.1 - sachgerechtere und maßvolle Sanierung derartiger Altlasten, soweit sie nach dem Stand der Technik nötig und vertretbar ist. Eine Belastung der Verpflichteten ist damit nicht verbunden, weil die hier ausgelöste allfällige Anpassungspflicht für sie günstiger ist als die weitgehend unbeschränkte Haftung nach §§ 31 und 138 WRG bzw. dem ALSAG.

Zu § 31d Abs.3:

Hier erfolgt eine Anpassung bestehender Deponien an die Deponeieverordnung nach einem ausgewogenen Stufenplan (siehe oben). Was an Einrichtungen rasch erfolgen kann, ist sofort zu veranlassen; dies gilt auch für einzustellende Deponien, um das Entstehen von Altlasten möglichst zu vermeiden. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle werden erst wirksam, wenn hinreichende Vorbehandlungsanlagen zur Verfügung stehen.

Zu § 31d Abs.4:

Übergangsregelung für anhängige Verfahren. Die Wahl des Stichtages (1.1.1996) soll verhindern, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes noch rasch nicht ausgereifte Projekte eingereicht werden.

Zu § 31d Abs.5:

Notwendige Sanktion für unterlassene Anpassungsmaßnahmen

Zu § 102 Abs.1 lit d:

Anpassung der Parteistellung der Gemeinden zum Schutz der in § 31b Abs.3 normierten Interessen der örtlichen Wasserversorgung gem. VwGH 26.4.1995, 92/07/0159.

Zu § 120a:

Die Bestimmungen über die Deponieaufsicht (früher § 31b Abs. 6) werden systematisch richtig nächst dem § 120 eingeordnet und entsprechend ausgestaltet und vertieft. Hier ist der Mindestinhalt der Aufgaben der Deponieaufsicht normiert, weitere Aufgaben sind im Interesse der Rechtssicherheit bescheidmäig festzulegen.

Zu § 134 Abs.4:

Entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates Nr. 4/96 sowie der Regelungen des ALSAG ist eine Meldepflicht des Berechtigten vorgesehen.

WRG - A B F A L L D E P O N I E N
dzt. Regelung

S 31b. Abfalldeponien

- (1) Die Ablagerung von Abfällen - ausgenommen solcher, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist - sowie die Errichtung und der Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann; § 32 Abs. 2 lit. c findet keine Anwendung. Keiner Bewilligung bedarf das ein Jahr nicht überschreitende ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport, zur Verwertung oder zur sonstigen Behandlung.
- (2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, eine unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 105) und fremder Rechte (§ 12 Abs. 2) nicht zu erwarten ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung sichergestellt erscheint.
- (3) Die Wasserrechtsbehörde hat dem Bewilligungswerber die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung von Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung der Deponie aufzuerlegen. Die Leistung einer Sicherstellung entfällt, wenn eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft vorliegt oder wenn eine ausreichende Sicherstellung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften geleistet wird.

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs. 1 haben unbeschadet der Bestimmungen des § 103 jedenfalls Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes in hydrologischer, geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie über die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung vorgesehenen Maßnahmen und die Art der vorgesehenen Sicherstellung zu enthalten.

(5) Die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Deponiebetriebes sowie die Auflassung der Deponie und der zugehörigen Anlagen sind spätestens vier Wochen vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Dabei hat der Wasserberechtigte die zur dauernden Vermeidung einer Gewässergefährdung nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben. Sind die vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der Wasserberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Wasserrechtsbehörde die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 sicherzustellen. Kann der Wasserberechtigte nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, dann ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherstellung aufzuerlegen. Werden die Vorkehrungen nicht vom Verpflichteten durchgeführt, sind hiermit auf seine Kosten hiezu befugte Fachkundige oder Unternehmungen zu betrauen.

(6) Die Wasserrechtsbehörde hat zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Bescheide, einschließlich jener nach Abs. 5 auf Kosten des Wasserberechtigten geeignete Aufsichtsorgane mit Bescheid zu bestellen. § 120 findet sinngemäß Anwendung.

-3-

(7) Bewilligungen nach Abs. 1 und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

§ 31d. Bestehende Anlagen

(2) Vor dem 1. Juli 1990 erteilte wasserrechtliche Bewilligungen für Abfalldeponien gelten als Bewilligung nach § 35, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt erloschen sind. Sie sind von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.